

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

vom 9. November 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2, 6, 8, 9, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StrVG) hat der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 09.11.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bestattungsgebührensatzung

Die Bestattungsgebührensatzung in der Fassung vom 01.01.2004, zuletzt geändert am 18.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5 Umsatzsteuer

Sind die in dieser Satzung bezeichneten Leistungen umsatzsteuerpflichtig, so erhöhen sich die den Leistungen zugrundeliegenden Gebühren noch jeweils um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. Der bisherige § 5 wird als § 6 bezeichnet.

Artikel 2 Änderung der Parkplatzgebührensatzung

Die Satzung über die Festsetzung von Parkgebühren in der Fassung vom 01.04.2011 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Sind in dieser Satzung bezeichneten Leistungen umsatzsteuerpflichtig, so enthalten die den Leistungen zugrundeliegenden Gebühren bereits die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. Der bisherige § 4 wird als § 5 bezeichnet.



Artikel 3

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Jugendmusikschule Künzelsau

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Jugendmusikschule Künzelsau in der Fassung vom 01.04.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9 Umsatzsteuer

Sind in dieser Satzung bezeichneten Leistungen umsatzsteuerpflichtig, so enthalten die den Leistungen zugrundeliegenden Gebühren bereits die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. Der bisherige § 9 wird als § 10 bezeichnet.

Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 17.04.2007, zuletzt geändert am 12.06.2007 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8 Umsatzsteuer

Sind die in dieser Satzung bezeichneten Leistungen umsatzsteuerpflichtig, so erhöhen sich die den Leistungen zugrundeliegenden Gebühren noch jeweils um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. Der bisherige § 8 wird als § 9 bezeichnet.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in der Fassung vom 20.03.1983, zuletzt geändert am 20.11.2001, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 wird folgender § 6 eingefügt:

§ 6 Umsatzsteuer

Sind die in dieser Satzung bezeichneten Leistungen umsatzsteuerpflichtig, so erhöhen sich die den Leistungen zugrundeliegenden Gebühren noch jeweils um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

2. Der bisherige § 6 wird als § 7 bezeichnet.



Artikel 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Künzelsau, 9. November 2022 Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.